

7. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 14.08.2008 nachstehende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Buchstabe d Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

- d) Gebühr für Zukauf von Ferienbetreuung in der betreuenden Grundschule Weiterstadt sowie an der Wilhelm-Busch-Schule Schneppenhausen, der Schlossschule Gräfenhausen und der Astrid-Lindgren-Schule Braunshardt.

Artikel II

§ 1 Abs. 5 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Gebühr für den Zukauf von Ferienbetreuung wird für Zeiten erhoben, in denen die Kinder der betreuenden Grundschulen und Horte, sowie Kinder berufstätiger Eltern der Grundschulen Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt während eines Teils der Ferienzeiten betreut werden.

Artikel III

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 1, 2 und 3a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindergärten

Grundmodell a	85,00 €
Grundmodell b	119,00 €

Grundmodell c	170,00 €
---------------	----------

B Betreuung Grundschule Weiterstadt

Grundmodell d	18,00 €
Grundmodell e	40,00 €
Grundmodell f	67,00 €
Grundmodell g	103,00 €

C Betreuung Grundschule Braunshardt und Horte Gräfenhausen

Grundmodell h	27,00 €
Grundmodell i	63,00 €

D Schülerhilfe

Grundmodell k	43,00 €
---------------	---------

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Kindergärten	17,00 €
Betreuende Grundschulen/ Horte	18,00 €
Schülerhilfe	12,50 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

Durch das beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ werden sich innerhalb der nächsten Jahre die Betreuungszeiten und damit auch Gebühren sukzessive in relativ kurzen Abständen (Schuljahr/Schulhalbjahr) und an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich, verändern. Deshalb wird der Magistrat ermächtigt, auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze, diese Änderungen jeweils festzulegen. Sie sind ortsüblich zu veröffentlichen.

- (3 a) Die pauschale Gebühr für die Nutzung der Ferienzeiten in der betreuenden Grundschule Weiterstadt und den Horten Gräfenhausen sowie für berufstätige Eltern von Grundschulern in Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf beträgt pro Ferienwoche bei einer täglichen Betreuungszeit von

8.00 Uhr - 13.30 Uhr	25,00 €	(5,00 €/Tag)
8.00 Uhr - 15.00 Uhr	40,00 €	(8,00 €/Tag)
8.00 Uhr - 17.00 Uhr	55,00 €	(11,00 €/Tag)

Ist die Ferienwoche auf Grund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag gemäß 3a um den entsprechenden Tagessatz (in Klammern).

Bei Bedarf können in den Ferien für den Zeitraum von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr Betreuungs-

stunden pauschal wochenweise zum Preis von 5,00 € pro Woche oder einzeln (2,00 €/Tag) zugekauft werden.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am 01. April 2010 in Kraft.

Weiterstadt, den 00. Monat 2010

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“
Ausgabe vom 00.00.2010